



Deutsches
Jugendinstitut

Gefördert / finanziert durch:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Sachverständigenkommission
15. Kinder- und Jugendbericht (Hrsg.)

Materialien zum 15. Kinder- und Jugendbericht

Stefan Glaser

Holger Herzog

Friedemann Schindler

**Politische und rechtliche Aspekte der Teilhabe
Jugendlicher an virtuellen Welten**

Wissenschaftliche Texte

Wissenschaftliche
Texte

Stefan Glaser

Holger Herzog

Friedemann Schindler

**Politische und rechtliche Aspekte der
Teilhabe Jugendlicher an virtuellen Welten**

Das Deutsche Jugendinstitut e. V. (DJI) ist ein zentrales sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut auf Bundesebene mit den Abteilungen „Kinder und Kinderbetreuung“, „Jugend und Jugendhilfe“, „Familie und Familienpolitik“ und „Zentrum für Dauerbeobachtung und Methoden“ sowie dem Forschungsschwerpunkt „Übergänge im Jugendalter“ (Außenstelle Halle). Es führt sowohl eigene Forschungsvorhaben als auch Auftragsforschungsprojekte durch. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und im Rahmen der Projektförderung aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. Weitere Zuwendungen erhält das DJI von den Bundesländern und Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegenden Texte sind Expertisen zum 15. Kinder- und Jugendbericht. Ihre Veröffentlichung wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert. Der Sachverständigenkommission, die diese Expertisen herausgibt, gehörten folgende Mitglieder an:

Prof. Dr. Karin Bock (stellv. Vorsitzende), Stephan Groschwitz, Prof. Dr. Cathleen Grunert, Prof. Dr. Stephan Maykus, Prof. Dr. Nicolle Pfaff, Ludger Pieper, Prof. Dr. Thomas Rauschenbach (Vorsitzender), Prof. Klaus Schäfer (stellv. Vorsitzender), Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Prof. Dr. Angela Tillmann, Prof. Dr. Gunda Voigts, Prof. Dr. Ivo Züchner.

In der Geschäftsstelle des Deutschen Jugendinstituts e. V. wirkten mit: Dr. Sabrina Hoops, Dr. Christian Lüders, Dr. Liane Pluto, Dr. Kathrin Klein-Zimmer, Irene Hofmann-Lun, Susanne Schmidt-Tesch (Sachbearbeitung).

© 2017 Deutsches Jugendinstitut e. V.
Nockherstraße 2, 81541 München
Telefon +49 (0)89 62306-267
Fax +49 (0)89 62306-182
Email sschmidt@dji.de

Homepage: www.dji.de/15_kjb

Vorwort

Die Bundesregierung ist gemäß § 84 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) verpflichtet, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen und Bestrebungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland mit ihrer Stellungnahme dazu vorzulegen.

Der 15. Kinder- und Jugendbericht „Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“ ist Anfang 2017, zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung als Bundestagsdrucksache, erschienen.

Um einen umfassenden Überblick zu dem komplexen und mehrdimensionalen Themenkreis und vertiefte Einblicke in einzelne Bereiche zu erhalten, hat die von der Bundesregierung mit der Erstellung des Berichts betraute Sachverständigenkommission zahlreiche Expertisen in Auftrag gegeben.

Die Inhalte der Expertisen gaben wichtige Impulse für die Diskussionen der Kommission. Zahlreiche Aspekte sind auch in den Berichtstext eingeflossen und haben zu dessen wissenschaftlicher Güte beigetragen. Vor dem Hintergrund, dass nicht alle Erkenntnisse aus den Expertisen im Detail im 15. Kinder- und Jugendbericht Berücksichtigung finden konnten, hat die Kommission beschlossen, alle Expertisen einer breiten Öffentlichkeit als Online-Publikation zur Verfügung zu stellen. Die einzelnen Beiträge, deren Inhalte ausschließlich von den Autorinnen und Autoren selbst verantwortet werden, können auf der DJI-Webseite der Geschäftsstelle des 15. Kinder- und Jugendberichts unter www.dji.de/15_kjb abgerufen werden.

Die Sachverständigenkommission dankt allen Autorinnen und Autoren der Expertisen für ihre wertvolle Unterstützung bei der Erstellung des 15. Kinder- und Jugendberichts.

München, im Frühjahr 2017

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

Vorsitzender der Sachverständigenkommission für den 15. Kinder- und Jugendbericht

Inhalt

Vorbemerkung.....	7
1 Kompetente Nutzung des Internets als Entwicklungsaufgabe	7
2 Teilhabe als altersdifferenzierte Kompetenzentwicklung.....	8
3 Herausforderung für unbeschwerte Teilhabe an virtuellen Welten	9
4 Grundlegende Rechte von Jugendlichen auf Beteiligung und Schutz	13
5 Ermöglichung von Teilhabe über verschiedene Instrumentarien.....	15
5.1 Staat muss Rahmen setzen für Schutz und Teilhabe.....	15
5.2 Mit Peer-Education kompetente Nutzung fördern.....	20
5.3 Mit technischem Schutz unbeschwerte Teilhabe ermöglichen.....	22
5.4 Handlungsmöglichkeiten von Plattformbetreibern für angstfreie Nutzung.....	24
Einführung.....	7

Vorbemerkung

Der Wunsch, eine Expertise für politische und rechtliche Aspekte der Teilhabe Jugendlicher am Internet zu erstellen, konfrontiert die Autoren mit den besonderen Herausforderungen des Mediums. Die Geschwindigkeit, mit der sich das Internet entwickelt, lässt Erkenntnisse über genutzte Dienste und das Nutzungsverhalten von Jugendlichen schnell veralten. Netzwerke wie Facebook, die gestern noch bei jungen Userinnen und Usern angesagt waren, sind heute schon uninteressant, weil sie zunehmend von der Eltern- und Großeltern-Generation genutzt werden. Verfügbare Daten (z. B. JMStV, AVMD, DS-GVO) sind zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung schon überholt. Dies gilt auch für einzelne Aussagen in diesem Beitrag, der von einem Wissensstand vom November 2015 ausgeht. Ausgangspunkt der Expertise sind im Wesentlichen Wirkungsvermutungen und Erkenntnisse aus der Arbeit des gemeinsamen Kompetenzzentrums von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet „jugendschutz.net“.

Das Internet ist auch ein konvergentes Medium, das nicht nur alle klassischen Medien vereint. Entstanden sind neue Dienste und Geräte, die die klassische Präsentation von Inhalten mit Möglichkeiten der einfachen Kommunikation und eigener Medienproduktion verbinden. Erkenntnisse über die Wirkung und die kompetente Nutzung von Medien, die über Jahrzehnte gesammelt wurden, aber auch Konzepte, wie die Entwicklung von Medienkompetenzen gefördert werden kann, stehen damit auf dem Prüfstand. Noch vor wenigen Jahren war unvorstellbar, dass jeder Jugendliche ständig online sein und jede Lebensäußerung ins Netz streamen kann.

Umso mehr stellt sich die Frage, wie diese Entwicklungen für bessere Teilhabe von Jugendlichen genutzt und Risiken der Fremd- und Selbstgefährdung reduziert werden können. Nötig ist auf jeden Fall ein abgestimmtes Zusammenspiel von verantwortlicher Gestaltung von Angeboten, rechtlichen Rahmenbedingungen und pädagogischen Konzepten. Über solche zukunftsweisenden Gesamtstrategien wird zwar diskutiert, sie sind aber noch nicht gelebte Praxis. In der vorliegenden Expertise wurde zwar der Versuch unternommen, Gesamtkonzepte zu skizzieren. Trotz aller Mühen bleiben die Autoren als Verantwortliche bei jugendschutz.net letztlich der Schutzperspektive verhaftet.

1 Kompetente Nutzung des Internets als Entwicklungsaufgabe

Junge Menschen wachsen heute in eine Welt hinein, die stark von digitalen Medien beeinflusst wird. Vor allem das Internet hat sich in den vergangenen Jahren zu einem Leitmedium entwickelt, über das immer vielfältigere Dienste und Angebote bereitgestellt sowie neue Erfahrungs- und Lernräume eröffnet werden. Sämtliche Studien zeigen, dass nahezu alle Jugendlichen täglich online sind; laut der JIM-Studien hat sich die durchschnittliche Nutzungsdauer pro Tag von zwei Stunden im Jahr 2008 auf inzwischen

mehr als drei Stunden erhöht.¹ Prägten 2008 noch Websites das Web, sind heute die interaktiven Sozialen Medien maßgeblich. Plattformen wie Facebook und YouTube, Messenger wie WhatsApp und Snapchat oder visuelle Dienste wie Instagram und Tumblr haben den User selbst vom reinen Konsumenten fremder Inhalte zum Content-Lieferanten befördert. Parallel enthalten sämtliche Angebote Features zur Interaktion, d. h. sie ermöglichen das Teilen von Beiträgen und den Austausch mittels Kommentaren, Chats oder Message-Funktion.

Alle für Jugendliche relevanten Angebote vereinen Unterhaltung, Kommunikation und Information. Für das soziale Leben ist das „Internet in der Hosentasche“ also kaum mehr verzichtbar. Über sämtliche Webinhalte kann stetig verfügt werden, der einzelne User ist permanent „connected“. Insofern ermöglicht das Internet in seiner heutigen Form Teilhabe an gesellschaftlichen Diskursen in bislang unvorstellbarem Ausmaß. An den Errungenschaften des Netzes teilhaben zu können, ist daher für die Eröffnung und Wahrung gleicher Chancen im Hinblick auf Bildung, Beruf und Wohlstand in einer mediatisierten Welt elementar. Wer keinen Zugang zum Internet hat, ist schnell abgehängt.

Für Kinder und Jugendliche sind damit Chancen, aber auch Herausforderungen verbunden: Zu einer Kernkompetenz in modernen Gesellschaften gehört es, das Internet versiert zu nutzen. Die damit verbundene Entwicklungsaufgabe setzt Lesen und Schreiben voraus, aber auch die Fähigkeit, Inhalte aller Art kritisch bewerten, dazu Stellung beziehen und sie für die eigene Entwicklung positiv nutzen zu können. Hinzu kommt: Internetuser sind in hohem Maße nicht nur intellektuell, sondern durch visuelle Inhalte und anonyme Kommunikation auch stark emotional und sozial gefordert.

Der Bildungsauftrag in Zeiten von YouTube, Facebook und Twitter betrifft Jugendliche und Erziehungsverantwortliche gleichermaßen: Aufgabe der nachwachsenden Generation ist es, sich Wissen, Einsicht und Verantwortung anzueignen, um am digitalen Leben gleichberechtigt und verantwortungsvoll teilhaben zu können. Erziehungsinstanzen wie Schule, Elternhaus oder Jugendhilfeeinrichtungen müssen über ihre Angebote Sorge tragen, dass Teilhabe und Herausbildung nötiger Kompetenzen möglich werden.

2 Teilhabe als altersdifferenzierte Kompetenzentwicklung

Onlinefähige Endgeräte sind heute multifunktional: Ausgestattet mit audiovisuellen Features fungieren sie als Aufnahme- und Abspielgeräte für Bild- und Tondateien. Gemeinsam mit einem günstigen Datentarif eröffnen die Alleskönner jungen Menschen einen Kosmos an Erfahrungsräumen: selbst Inhalte wie Musik und Videos produzieren, in Sozialen Netzwerken veröffentlichen und dafür Anerkennung oder Ablehnung erfahren; mit Fremden kommunizieren, in unterschiedliche Rollen schlüpfen und Facetten der eigenen Identität entdecken; in Erwachsenenwelten eindringen und damit Bereiche erkunden, die über klas-

¹ Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2008): JIM 2008. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart, S. 47; Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2014): JIM 2014. Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisstudie zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland. Stuttgart, S. 24.

sische Medien wie Fernsehen oder Film verwehrt bleiben (z. B. Pornografie, Gewalt). Vor allem (mobile) Internetanwendungen mit Echtzeitkommunikation entziehen sich der Kontrolle von außen, sodass sich die Nutzung frei von erzieherischem Einfluss vollzieht. In diesem Freiheitsraum gibt es Gelegenheiten, sich soziale Kompetenzen anzueignen, Wertvorstellungen zu schärfen und Meinungen zu bilden. Gleichzeitig entfallen Möglichkeiten für Erziehungsverantwortliche, unmittelbar Schutz und Hilfe zu gewähren, beispielsweise bei der Konfrontation mit Belästigungen, sexuellen Übergriffen und verstörenden Inhalten.

Unbeschwert teilhaben können junge Menschen am Internet nur dann, wenn sie nicht ständig Situationen ausgesetzt sind, die sie überfordern oder nicht richtig einschätzen können. Vor allem die Funktionen moderner Geräte zur Sprach- und Gestensteuerung haben dazu beigetragen, dass für die ersten Schritte im Internet keine Lesefähigkeit mehr vorausgesetzt werden muss. Ein Viertel der Sechs- bis Siebenjährigen hat laut KIM-Studie 2014 bereits Interneterfahrungen.² Kinder, die gerade ihre ersten Schritte im Netz machen und es vornehmlich zum Spielen nutzen, brauchen hier mehr Sicherheit und einen eingegrenzten Raum, der sie vor negativen Einflüssen schützt sowie positive Lernakzente setzt.

Im Jugendalter haben indes nahezu alle jungen Menschen Erfahrungen mit dem Internet. Laut JIM 2014 treten dann die Kommunikation mit Gleichaltrigen sowie die Nutzung und das Teilen von Inhalten, wie Musik und Videos, über Soziale Medien zu Unterhaltungszwecken in den Vordergrund. Auf die Frage nach dem beliebtesten Internetangebot gaben die befragten 12- bis 19-Jährigen die Dienste YouTube, Facebook, WhatsApp und Instagram an – in dieser Reihenfolge. Ein Großteil der Jugendlichen greift auf das Internet mittels Smartphone zu und erschließt sich die virtuelle Welt somit eigenständig und ohne elterlichen Einfluss.³

Welcher Grad an Eigenverantwortung und welches Ausmaß an Begleitung bei der Mediennutzung notwendig sind, ist vom jeweiligen Entwicklungsstand einer Person abhängig. Diese individuelle Einschätzung muss grundsätzlich oberste Maxime pädagogischen Handelns sein. Als Erkenntnis darf jedoch gelten: Je jünger und weniger versiert Kinder in der kompetenten Nutzung des Netzes sind, desto wichtiger sind Schutzregeln und ein klarer Referenzrahmen zur Orientierung, sichere Medienumgebungen sowie die Begleitung durch Vertrauenspersonen. Je mehr Googeln, Chatten und Posten für Jugendliche zum Alltag gehört, desto wichtiger sind Kompetenzen zum Selbstschutz.

3 Herausforderung für unbeschwerte Teilhabe an virtuellen Welten

Den vielen positiven Möglichkeiten, die das Internet bietet, stehen zahlreiche Risiken gegenüber. Sie müssen als zentrale Faktoren, die die unbeschwerte Teilhabe an virtuellen Welten mindern, teilweise sogar verhindern, in den Blick genommen werden. Nur so können die Voraussetzungen geschaffen werden für ein Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen mit digitalen Medien, ohne dass ihre Entwicklung gefährdet oder beeinträchtigt wird.

2 Vgl. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.) (2014): KIM-Studie 2014. Kinder + Medien. Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland. Stuttgart, S. 33ff.

3 Vgl. JIM 2014, S. 23ff.

Gewaltinhalte, extremistische Hassäußerungen, Bullying, sexuelle Belästigung und die Propagierung von Selbstgefährdungen schränken nicht nur den positiven Nutzen des Mediums für junge User ein oder gefährden deren Entwicklung, vielmehr sind sie auch eine entscheidende Voraussetzung, unter der sich Medienerziehung vollzieht. Die Phänomene haben durch das Internet eine neue Qualität im Hinblick auf Reichweite, Intensität und Nachhaltigkeit ihrer Wirkung erhalten. Bullying beschränkt sich nicht mehr auf den Schulhof oder endet an der schützenden Tür des Zuhauses, sondern wird beispielsweise durch Soziale Netzwerke zum allgegenwärtigen Problem, das die Betroffenen öffentlich, zu jeder Zeit und an jedem Ort belastet. Werden Gewaltdarstellungen in klassischen Medien gemäß geltender Jugendschutzbestimmungen nur beschränkt gesendet, um Jugendliche vor Konfrontationen zu schützen, sind über das Internet reale Tötungs- und Folterhandlungen jederzeit aufrufbar. Und überall dort, wo Kommunikation privat stattfinden kann wie in Communitys und Messengern, können Erwachsene heute nahezu unbemerkt Minderjährige kontaktieren und sexuelle Kontakte anbahnen.

Hinzu kommt: Etablieren sich neue Dienste in der Internetlandschaft, werden auch sie für junge User attraktiv. Kaum nutzten beispielsweise YouTube-Stars mit vielen jungen Followern das Live-Streaming-Portal YouNow als weiteren Kanal zur Erreichung ihrer Zielgruppe, gewann der Dienst bei vielen Jugendlichen an Popularität. Obwohl der Dienst selbst ein Mindestalter von 13 Jahren vorschreibt, stieß jugendschutz.net bei seinen Recherchen im Frühjahr 2015 auf User, die deutlich jünger waren. Gestreamt wurde aus Kinderzimmern und Schulklassen, die Übertragungen waren ohne Einschränkung für die komplette Onlinewelt abrufbar. Geben Jugendliche dabei viele private Details preis (z. B. Telefonnummer, Wohnort), steigt die Gefahr, von Fremden kontaktiert, aufgesucht und belästigt zu werden. Werden Aufnahmen von Dritten, z. B. Lehrkräften, Mitschülerinnen und Mitschülern, ohne deren Einverständnis in die virtuelle Welt hinaus gesendet, verletzt dies deren Persönlichkeitsrechte.

Als Medium zur Förderung des militärischen, später wissenschaftlichen Austausches intendiert, bildete ab Mitte/Ende der 1990er-Jahre vor allem die kommerzielle Verbreitung von Pornografie einen Wachstumsmotor und trug dazu bei, dass sich das World Wide Web zum Massenmedium entwickelte.⁴ 2012 machte der Abruf von Pornografie nach Schätzungen von Experten etwa 30 Prozent des gesamten Datenverkehrs im Netz aus,⁵ heute kennen die meisten Jugendlichen einschlägige Portale wie XHamster (Platz 17 Alexa-Ranking in Deutschland) oder YouPorn (Platz 45 Alexa-Ranking in Deutschland). Und auch nach knapp 20 Jahren Jugendschutz im Internet liefert die Google-Suche mit dem Begriff „porn“ weit über 350 Millionen einschlägige Fundstellen⁶ zum kompletten Spektrum an expliziten Sexdarstellungen. Während die Verbreitung von pornografischen Inhalten in klassischen Medien reglementiert ist, stellt sich im Internet vor allem die Frage, ob und wie eine ungewollte Konfrontation noch vermieden werden kann.

4 Vgl. Hilsse, J. (2000): Internet, Jugendarbeit und Jugendschutz. In: BAJ (Hrsg.): Sicher ins Netz. Empfehlungen für Internet-Cafés in der Offenen Jugendarbeit. Bonn, S. 118-122. 2. Aufl.

5 Vgl. Anthony, S.: Just how big are porn sites? Verfügbar über: <http://www.extremetech.com/computing/123929-just-how-big-are-porn-sites/>; [24.11.2015]

6 Vgl. Suchergebnis verfügbar über: https://www.google.de/?gws_rd=ssl#q=porn [24.11.2015]

jugendschutz.net recherchiert seit 1997 Jugendschutzprobleme im Netz und zeigt regelmäßig mögliche Gefährdungen und Risiken für Minderjährige auf.⁷ Dabei ist deutlich geworden, dass Kinder und Jugendliche beim Surfen oder Chatten leicht mit gefährdenden Inhalten oder riskanten Kontakten konfrontiert werden können. Inzwischen bewegen sich User vornehmlich im Social Web, dessen Plattformen grundsätzlich jedermann ermöglichen, jegliche Angebote zu verbreiten. Der damit verbundene explosionsartige Anstieg an Webangeboten sowie der Zuwachs an unzulässigen Inhalten spiegelt sich in den Zahlen von jugendschutz.net: Waren 2004 etwa 4.000 Angebote auf Jugendschutzverstöße kontrolliert worden, lag das Sichtungsvolumen zehn Jahre später bei über 30.000. Die Zahl der dokumentierten Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen wuchs im selben Zeitraum von 1.700 auf 8.000 an. Zwar untersagen große Plattformen Pornografie, Gewalt und Belästigung in ihren Geschäftsbedingungen, Kontrollen finden aber häufig erst dann statt, wenn Beschwerden eingehen. Und auch dann ist nicht garantiert, dass Beiträge entfernt und damit weitere Konfrontationen verhindert werden.

Vor allem im Bereich von Sozialen Netzwerken und Messengern sind Kontakttrisiken an der Tagesordnung. Nicht zuletzt nutzen Pädokriminelle die beliebten Kommunikationsdienste, um gezielt Kontakte zu Kindern und Jugendlichen anzubahnen. Sie erschleichen sich durch seriös erscheinende Fake-Profile das Vertrauen und versuchen sie dazu zu bewegen, Fotos zu übersenden und Adressen mitzuteilen. Insbesondere wenn sich Angebote gleichermaßen an Erwachsene und Minderjährige richten, keine altersdifferenzierten Zugänge existieren und zu viele Daten preisgegeben werden, die Rückschlüsse auf die eigene Identität zulassen, wie Alter, Wohnort, Schule oder Telefonnummer, steigt das Risiko der sexuellen Belästigung. Immer häufiger beobachtet jugendschutz.net auch Übergriffe unter Jugendlichen.

Apps, die mobile Kommunikation ermöglichen und den gegenwärtigen Standort mittels Location Based Service übermitteln, erhöhen das Risiko für Jugendliche, von Fremden auch im Lebensumfeld belästigt zu werden. Die private Kommunikation in geschlossenen Zirkeln erlaubt keine Einsicht und damit auch keine Schutzmöglichkeit von außen. Besonders riskant sind Dienste wie die Dating-App „LOVOO“. Der deutsche Dienst ist darauf ausgelegt, neue Leute kennenzulernen und deshalb für Jugendliche spannend. Laut Marktstatistik des Branchenverbands Bitkom suchen bereits 14-Jährige online nach Partnern.⁸ Um die vollen Funktionalitäten der Angebote nutzen zu können, müssen ortsbezogene Daten freigegeben werden, die Rückschlüsse auf den realen Standort erlauben.

Beim sogenannten „Sexting“ (engl.: Sex und Texting) werden erotische Bilder oder explizite Sexdarstellungen, die mit dem eigenen Mobilgerät aufgezeichnet wurden, an einzelne oder ausgewählte User versendet. Vor allem mit dem Aufkommen der Messenger-App Snapchat wurden zunehmend Fälle bekannt, in denen Jugendliche Nacktfotos an Kommunikationspartner verschickten. Dies birgt zwei Risiken: Zum einen können Jugendliche belästigt werden, indem sie zu sexuellen Handlungen vor der Kamera aufgefordert werden oder ihnen pornografisches Bildmaterial übersendet wird. Dabei machen sich Jugendliche auch selbst strafbar, wenn sie jugendgefährdendes Material an Minderjährige weitergeben.

7 Vgl. im Folgenden die Jahresberichte von jugendschutz.net. Verfügbar über: <http://www.jugendschutz.net/jahresberichte/>; [24.11.2015]

8 Vgl. Presseinformation des Bitkom-Verbands. Verfügbar über: <https://www.bitkom.org/Presse/Presseinformation/Online-Dating-Jeder-Vierte-macht-falsche-Angaben.html>; [24.11.2015]

Zum anderen können Sexting-Fotos den privaten Raum verlassen und auf einschlägigen Seiten im Netz oder per Handy, beispielsweise innerhalb einer Schulgemeinschaft, weiterverbreitet werden. Werden die Bilder zum Mobbing missbraucht, kann dies erhebliche psychische Folgen für die Betroffenen haben. Auf Blogs und Profilen in Sozialen Netzwerken dokumentierte jugendschutz.net immer wieder Sammlungen von Sexdarstellungen, die Snapchat-User ohne Wissen der Abgebildeten eingestellt haben. Die gleichen Risiken bestehen unabhängig davon, welcher Dienst für Sexting genutzt wird.

Auch Hass- und Gewaltinhalte sind im Netz weit verbreitet. So nutzen Rechtsextreme und Islamisten Facebook, YouTube und Twitter, um neue Anhänger zu rekrutieren und Jugendliche für ihre menschenverachtenden Ideologien zu ködern.⁹ Multimediale Elemente wie Musik und Videos machen Angebote für Jugendliche attraktiv. jugendschutz.net dokumentierte in den vergangenen Jahren rechtsextreme Videos mit schnellen Schnitten, fetziger Musik und sympathischen Identifikationsfiguren sowie islamistische Filme, die professionell in Anlehnung an Hollywoodstreifen gestaltet sind und damit Rezeptionsgewohnheiten der heutigen Generation bedienen. Inhaltlich knüpfen beide Szenen an der jugendlichen Lebenswelt an und bedienen Themen, die für junge Menschen bedeutsam sind, wie Liebe, Zukunft oder Umwelt. Auch Angebote, die an Jugendkulturen ansetzen, sind zu finden: Autonome Nationalisten nutzen linke Symbole wie die schwarze Fahne, Graffiti-Schriftzüge, vegane Küche und Straight-Edge-Bezüge; Salafisten nutzen Bildelemente aus der amerikanischen Popkultur, Rap-Musik oder Lifestyle-Elemente aus dem Bereich des Hip-Hop.

Im Hintergrund stehen Sinnstiftung sowie eine Gemeinschaft, die dem Zugehörigen Schutz, Stärke und Geborgenheit bietet – alles durchaus attraktiv für Jugendliche. Damit verbunden ist gleichzeitig eine Ablehnung von allem, was nicht zu dieser Gemeinschaft gehört. Während Rechtsextreme vorwiegend nationalistische Töne anschlagen, die Volksgemeinschaft beschwören und alle mit Gewalt bedrohen, die nicht dem rassistischen Bild entsprechen, verherrlichen islamistische Dschihadisten den bewaffneten Kampf und rufen zur Tötung aller „Ungläubigen“ auf. Beiden Formen des Extremismus ist gemeinsam, dass sie auf einer Ideologie der Ungleichheit beruhen und die Demokratie ablehnen. In der Bewertungspraxis von jugendschutz.net wurden 2014 vor allem Hetzbeiträge gegen Juden, Flüchtlinge, Homosexuelle und Sinti und Roma dokumentiert.

Anfang der 2000er-Jahre fanden sich drastische Gewaltinhalte hauptsächlich auf einschlägigen Websites (z.B. rotten.com, Ogrish), die von Interessierten oder Faszinierten gezielt angesteuert werden mussten. Inzwischen werden Darstellungen von Hinrichtungen, Folter, Toten und verstümmelten Menschen auch über Facebook und YouTube verbreitet. Sie erreichen so nicht nur eine wesentlich größere Zielgruppe. Auch das Risiko der ungewollten Konfrontation ist dadurch gestiegen.¹⁰ Neuere Angebote wie „Vine“, das zu Twitter gehörige Videonetzwerk, erhöhen dabei den Grad der Konfrontation erheblich:

9 Vgl. Glaser, S./Schneider, C. (2012): Zielgruppe Jugend: Rechtsextreme im Social Web. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 62. Jg., H. 18/19, S. 40-46. Vgl. jugendschutz.net: Rechtsextremismus Online. Berichte aus den Jahren 2010-2015. Verfügbar über: http://www.hass-im-netz.info/index.php?id=603#jmulticontent_c2887-1; [24.11.2015] Vgl. jugendschutz.net (2015): Islamismus im Internet: Propaganda – Verstöße – Gegenstrategien. Mainz.

10 Vgl. Glaser, S. (2015): Gewalt im Netz: Erkenntnisse und Gegenstrategien aus Jugendschutzsicht. In: Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (Hrsg.): „Gewalt im Netz“. Sexting, Cybermobbing & Co. Berlin, S. 7-14.

User teilen darüber Videos mit einer maximalen Länge von sechs Sekunden, die automatisch starten und als Loop, also in einer Endlosschleife, wiederholt werden. Bei grausamen Darstellungen gibt es kaum eine Möglichkeit, verstörenden Szenen auszuweichen.

Auch die Propagierung von Selbstgefährdungen ist ein anhaltendes Problem im Netz. Während in einschlägigen Suizid-, Pro-Ana- (= Pro Anorexia) und Selbstverletzungsforen vor allem Betroffene angesprochen und in ihrer selbstzerstörerischen Tendenz bestärkt werden, können in jugendaffinen Sozialen Netzwerken auch Kinder und Jugendliche gefährdet oder beeinträchtigt werden, die vorher nicht mit derartigen Inhalten konfrontiert wurden. Eine einfache Suche in der mobilen Bilder-Community Instagram, mit Begriffen wie Hungern oder Ritzen zeigt, wie schnell User auf Seiten gelangen können, die Magersucht oder Selbstverletzungen verherrlichen, Kontakte zur jeweiligen Szene vermitteln und riskante Methoden kommunizieren. jugendschutz.net dokumentierte Aufrufe, sich in WhatsApp-Gruppen zusammenzuschließen und in geschlossenen Zirkeln auszutauschen.¹¹

Bestes Beispiel, wie die Dynamik des Social Web Jugendliche dazu bringen kann, sich selbst zu gefährden, sind sogenannte „Challenges“. Bei diesen virtuellen Wettbewerben nominieren sich User gegenseitig für bestimmte Aufgaben. Teil der Herausforderungen ist auch, sich dabei zu filmen und das Ergebnis im Internet zu veröffentlichen. Bekanntestes Beispiel war 2015 die sogenannte „Icebucket-Challenge“, eine Benefiz-Aktion zugunsten der ALS-Forschung. Dabei schütteten sich die Protagonisten einen Eimer mit Eiswasser über den Kopf. In der Regel sind Challenges durch spielerischen Charakter und hohen Spaßfaktor gekennzeichnet; eine Mutprobe kann im Gefährdungsgrad der Aktion bestehen oder in der Tatsache, sich öffentlich lächerlich zu machen.

Im Netz finden sich auch zahlreiche Aufrufe zu Hungerwettbewerben oder selbstverstümmelnden Aktionen wie dem Anzünden von Körperteilen. Kombiniert mit Selbstüberschätzung und Unachtsamkeit können sie mitunter lebensbedrohlich enden. 2014 wurde laut Zeitungsmeldungen in Großbritannien eine Neunjährige nach einer Biernominierung mit einer Alkoholvergiftung ins Krankenhaus eingeliefert,¹² in Irland starben ein 19- und ein 22-Jähriger in deren Folge,¹³ in den USA landete ein 15-Jähriger nach der Fire-Challenge mit schweren Verbrennungen im Krankenhaus.¹⁴

4 Grundlegende Rechte von Jugendlichen auf Beteiligung und Schutz

Das Recht des Kindes auf Teilhabe an virtuellen Welten ergibt sich grundlegend aus

11 Vgl. jugendschutz.net (2015): Propagierung von Selbstgefährdungen im Social Web. Verfügbar über: https://www.jugendschutz.net/fileadmin/download/pdf/Selbstgefahrdung_2015.pdf; [24.11.2015]

12 Verfügbar über: http://www.focus.de/digital/internet/britin-wird-opfer-von-neknomination-9-jaehrige-bechert-sich-mit-vodka-whisky-mix-in-kllinik_id_3735424.html; [24.11.2015]

13 Verfügbar über: <http://www.hna.de/netzwelt/bier-nominierung-facebook-trend-forderte-erste-todesopfer-3350394.html>; [24.11.2015]

14 Verfügbar über: <http://jetzt.sueddeutsche.de/texte/anzeigen/588158/Selbstentzuendung-auf-Facebook>; [24.11.2015]

Art. 12 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention (KRK), in dem das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit umfassend niedergelegt ist. Der Text wiederholt für Kinder die für „jedermann“ geltenden Rechte aus Art. 19 Abs. 2 und Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte. Aufgrund des offenen Wortlauts ist insbesondere das Internet als Informationsquelle erfasst.¹⁵ Ergänzend schafft Art. 17 KRK – ohne vergleichbares Vorbild in anderen Verträgen – die Verpflichtung, Kindern „Zugang zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen“ zu verschaffen und erwähnt die wichtige Rolle der Massenmedien hierfür. Insbesondere sollen die Informationen die Förderung des sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens der Kinder sowie ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit Unterzeichnung der KRK völkerrechtlich verpflichtet, allen Personen unter 18 Jahren (Art. 1 KRK), die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen (Art. 2 Abs. 1 KRK), dieses und andere Rechte zu garantieren. Vorbehaltserklärungen aus dem Ratifikationsjahr 1992 hat die Bundesregierung im Juli 2010 zurückgenommen, sodass die Konvention in Deutschland uneingeschränkt auf Ebene eines Bundesgesetzes gilt (vgl. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG). Die umstrittene Frage, ob die Kinderrechtskonvention neben objektiven Pflichten auch subjektive Rechte begründet, kann hier offen bleiben.¹⁶ Die KRK verpflichtet zu konkreten Maßnahmen, wie zum Beispiel der Förderung von Kinderbüchern (Art. 17 Satz 2 Buchst. c KRK). Die Förderung kann finanzieller oder sonstiger Art sein. Sie ist laut den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 1996 nicht auf Bücher zu beschränken, sondern auch für Musik, Theater und Film erforderlich.¹⁷

In Art. 17 Satz 2 Buchst. a und b KRK verpflichten sich die Vertragsstaaten zu zwei Maßnahmen, die für die Teilhabe von Kindern am globalen Internet von größter Bedeutung sind. So sollen Massenmedien ermutigt werden, Informationen von sozialem und kulturellem Nutzen für Kinder zu verbreiten, und die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung und Verbreitung gefördert werden. In Art. 17 Satz 2 Buchst. e KRK findet sich die Pflicht zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen. Dabei sind sowohl die Meinungs- und Informationsfreiheit des Kindes als auch die Elternverantwortung (Art. 18 KRK) für seine Erziehung zu berücksichtigen.

Die genannten Rechte sind weitgehend verfassungsrechtlich abgesichert. So steht das Recht der Meinungs- und Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) auch Kindern und Jugendlichen zu, soweit sie die geistige Fähigkeit zur Meinungsbildung besitzen.¹⁸ Aufgrund der primär abwehrrechtlichen Konzeption der Grundrechte ist zweifelhaft, ob sich aus dem Grundgesetz ähnlich konkrete Leistungspflichten des Staates wie aus Art. 17 KRK herleiten lassen. Der Gedanke, dass der Staat den Rahmen zur Realisierung der Meinungsfreiheit schaffen muss, ist Art. 5 GG jedoch nicht fremd, wie in der

15 Schmahl: UN-Kinderrechtskonvention, KRK Art. 13 Rn. 3.

16 Zum Streitstand Cremer: Die UN-Kinderrechtskonvention, S. 8 ff.

17 Committee on the Rights of the Child, Day of General Discussion on the child and the media, CRC/C/15/Add. 65, Rn256, Rn5.

18 BeckOK GG/Schemmer GG Art. 5 Rn. 2.

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Notwendigkeit der positiven Ausgestaltung einer Rundfunkordnung besonders deutlich wird.¹⁹

Auch das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz vor Beeinträchtigungen bei er Mediennutzung ist verfassungsrechtlich verankert. In erster Linie ergibt es sich aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Art. 2 Abs. 1 GG, das eine ungestörte Entwicklung zum Erwachsenen voraussetzt. Dass der – mediale – Jugendschutz eine staatliche Aufgabe mit Verfassungsrang ist, lässt sich auch aus seiner ausdrücklichen Erwähnung als Schranke der Meinungsfreiheit und Medienfreiheiten in Art. 5 Abs. 2 GG herleiten. Das Bundesverfassungsgericht hat Regelungen zum Jugendschutz in den Rundfunkgesetzen ausdrücklich gefordert, wenn privater Rundfunk zugelassen werden soll.²⁰ Bei der Umsetzung muss das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 GG berücksichtigt werden. Staatlicher Jugendschutz darf dieses nicht unterlaufen. Die Eltern haben das Erziehungsrecht als Pflichtaufgabe im Interesse des Kindes wahrzunehmen. Mit wachsender Reife des Kindes tritt das Erziehungsrecht immer stärker in den Hintergrund.²¹

Aus diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben lässt sich ableiten, dass es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, Kinder und Jugendliche bei der unbeschwer- ten Nutzung von Möglichkeiten, die das Internet bietet, zu unterstützen und ihnen posi- tive Zugänge zu eröffnen, indem Risiken und Barrieren reduziert werden.

5 Ermöglichung von Teilhabe über verschiedene Instrumentarien

5.1 Staat muss Rahmen setzen für Schutz und Teilhabe

Aufgabe des Staates ist, den rechtlichen Rahmen zu setzen, der Jugendlichen Teilhabe und Schutz ermöglicht. Gesetzlich haben der Bund und die Länder ihre Verpflichtungen zu Jugendmedienschutz insbesondere im Jugendschutzgesetz (JuSchG) bzw. Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) umzusetzen versucht. Dabei normiert das JuSchG im Wesentlichen die Welt der Trägermedien (Filme im Kino und auf DVDs, Musik-CDs, Videospiele auf Konsolen und DVDs, gedruckte Bücher etc.), während im JMStV die elektronischen Medien, denen ein Telekom- munikationsakt zugrunde liegt, geregelt werden (Fernseh- und Hörfunk sowie Tele- medien).

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz wird im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als eigenständiger Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ausgewiesen. § 14 SGB VIII fordert Angebote für junge Menschen und Erziehungsberechtigte, ohne dass ihnen hierdurch ein subjektiver Anspruch eingeräumt wird. Den Trägern der öffentli-

19 Grundlegend BVerfGE 12, 205; zuletzt BVerfGE 136, 9.

20 BVerfGE 57, 295 (326); für das Fernsehen und ähnliche Angebote enthält auch die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) Vorgaben zum Jugendschutz.

21 Erdemir, in: Spindler/Schuster JMStV § 1 Rn. 24 f.

chen Jugendhilfe wird ein Auftrag zur Vermittlung von Medienkompetenz erteilt, bei dessen Erfüllung sie einen weiten Gestaltungsspielraum haben.²² Auch den Landesmedienanstalten ist die Förderung von Medienkompetenzvermittlung durch Gesetz aufgegeben.²³

Inwieweit dem Bund oder den Ländern die Gesetzgebungszuständigkeit für den Jugendmedienschutz zusteht, ist im Einzelnen umstritten. Inhaltlich werden die Gesetze den Anforderungen der Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen nicht (mehr) gerecht. Sie stammen aus dem Jahr 2003. Seitdem wurden keine substanziellen Anpassungen an die veränderte Medienrealität vorgenommen. 2010 scheiterte der Versuch der Länder, den JMStV zu novellieren, da der Vertrag nicht in allen Landtagen Zustimmung fand. Angeregt durch einen neuen Vorstoß der Länder zur Novellierung, wird seit 2014 wieder intensiver diskutiert, wie der Jugendmedienschutz modernisiert werden kann.

Die aktuellen Regelungswerke basieren auf dem traditionellen Rollenverständnis der Massenmedien als Sender und den Kindern und Jugendlichen als schutzbedürftige Empfänger. Sie berücksichtigen nur unzureichend, dass im Internet jeder Teilnehmer Sender und Empfänger von Inhalten jeder Art sein kann. Unerlässlich bleibt die grundsätzliche Neuausrichtung des rechtlichen Rahmens auf die Funktion des Internets als Kommunikationsinfrastruktur. Beleidigungen, Cybermobbing, Verletzung des Rechts am eigenen Bild und dergleichen sind Probleme, die so massenhaft auftreten, dass fraglich ist, ob die straf- und zivilrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten die geeigneten Mittel bereithalten, um ihnen in der gebotenen Geschwindigkeit und Einfachheit zu begegnen.

Nicht ausreichend Beachtung findet in den Gesetzen, dass Kinder und Jugendliche je nach Entwicklungsstand unterschiedliche Schutzkonzepte benötigen. JuSchG und JMStV unterscheiden zwar verschiedene Altersstufen, stellen jedoch keine differenzierten Systeme zur Verfügung. Sie beschränken sich auf die Festlegung, dass Inhalte, die geeignet sind, die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu beeinträchtigen, den entsprechenden Altersstufen nicht zugänglich gemacht werden dürfen. Ignoriert wird, dass jüngere Kinder mehr Schutz vor beeinträchtigenden Inhalten benötigen. Je älter sie werden, desto mehr Freiraum muss ihnen gewährt werden.

JuSchG und JMStV fokussieren auf das Beeinträchtigungs- und Gefährdungspotenzial von Inhalten. Dabei setzt vor allem das JuSchG auf aufwendige Altersbewertungen von Medieninhalten, die mit einem förmlichen Verwaltungsakt enden. Filme und Spiele sind vor der Vorführung sowie beim Vertrieb auf gegenständlichen Trägern der Freiwilligen Selbstkontrolle vorzulegen, wenn sie Kindern oder Jugendlichen zugänglich gemacht werden sollen (§§ 11 und 12 JuSchG). Der JMStV privilegiert Rundfunkveranstalter, wenn sie ihre Sendungen vor der Ausstrahlung einer anerkannten Selbstkontrolleinrichtung zur Beurteilung vorgelegt haben (§ 20 Abs. 3 JMStV). Der weit überwiegende Teil von Inhalten, mit denen Kinder und Jugendliche im Internet konfrontiert werden, wird von diesen

22 Struck, in: Wiesner, SGB VIII, § 14.

23 Vgl. § 47 Abs. 1 LMG BW, Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 BayMG, § 8 Abs. 1 Nr. 9 MSTV B-B, § 46 BremLMG, § 38 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 MSTV H-SH, § 51 Abs. 1 Nr. 6 HPRG, § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 RundfG M-V, § 38 Nr. 10 NMedienG, §§ 39, 39a LMG NRW, §§ 36 Abs. 1 und 46 Abs. 2 LMG RLP, § 60 SMG, § 30 Abs. 12 SächsPRG, § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 2 MedienG LSA, § 33 ThürLMG.

Vorlagesystemen naturgemäß nicht erfasst.

Jugendgefährdende Angebote werden durch die BPjM in einem formellen Verwaltungsverfahren in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen und dürfen dann nicht mehr beworben oder an Jugendliche verbreitet werden. Diese Verbreitungsverbote können in Telemedien (§ 4 JMStV) kaum durchgesetzt werden, da diese meist vom Ausland aus angeboten werden. Der Bundesgesetzgeber ermöglicht deshalb bei ausländischen Angeboten die Nutzung der Liste für Filterprogramme, die von Nutzern selbständig eingesetzt werden können (§ 24 Abs. 5 JuSchG). Hierdurch blockieren Jugendschutzprogramme die Anzeige indizierter Angebote, soweit diese im sogenannten BPjM-Modul enthalten sind. An der Effektivität der Maßnahme kann aufgrund der Menge jugendgefährdender Inhalte im Internet sowie der Dynamik von Webseiten gezweifelt werden.²⁴

Weitgehender Konsens dürfte darüber bestehen, dass es mit der Konvergenz der Medien zu einer Harmonisierung der bundes- und ländergesetzlichen Vorschriften kommen muss, sodass bestehende Wertungswidersprüche aufgehoben werden. Diskutiert werden vor allem eine Vereinheitlichung der Altersbewertung von Medieninhalten und der Rechtsfolgen einer bestimmten Einstufung. Zwar betreffen unterschiedliche Verbreitungsbeschränkungen vor allem die Anbieter bei der Vermarktung ihrer Inhalte. Jedoch könnte ein nachvollziehbareres System die gesellschaftliche Anerkennung des Jugendmedienschutzes stärken, Jugendliche über Risiken besser informieren und es Eltern sowie pädagogischen Fachkräften erleichtern, ihren Erziehungsauftrag wahrzunehmen. Derzeit ist beispielsweise kaum vermittelbar, weshalb Spiele ohne Jugendfreigabe auf Trägermedien nur an Erwachsene abgegeben werden dürfen, während derselbe Inhalt online frei verbreitet werden darf, wenn das Angebot mit „ab 18 Jahren“ (technisch) „gelabelt“ ist.

Schwerwiegender ist jedoch, dass die Grenzenlosigkeit des Internets nicht berücksichtigt wird. Ungeklärt ist auch zwölf Jahre nach Inkrafttreten des JMStV, ob dieser auf Anbieter mit Sitz im Ausland überhaupt Geltung beansprucht.²⁵ Die formelle Aufsicht der Landesmedienanstalten beschränkt sich jedenfalls in der Praxis auf Anbieter in Deutschland.²⁶ Diese Konzentration auf innerstaatliche Anbieter ist besonders misslich, da die für Kinder und Jugendliche relevanten Inhalte vor allem über die Plattformen der Global Player wie zum Beispiel Facebook, Google und Twitter verbreitet werden. Die EU-Kommission hat die Frage des geografischen Anwendungsbereichs europäischen Rechts in ihrer am 30. September 2015 abgelaufenen Konsultation zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL) aufgegriffen. Sie schlägt darin eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf nicht in der EU ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste vor.²⁷

Da die wesentlichen Akteure ihren Sitz im Ausland haben, müsste klargestellt werden, dass Angebote auch deutschem Recht unterliegen, soweit sie sich an den deutschen

24 Vgl. die Kritik bei <https://netzpolitik.org/2014/liste-indizierter-webseiten-geleakt-bundespruefstelle-bestaetigt-netz-sperren-kritik-wie-overblocking/>; [24.11.2015]

25 So Altenhain, in: Hoeren/Sieber/Holznapel, Multimedia-Recht, 38. EL 2014; BGH, Urteil vom 18.10.2007 – I ZR 102/05, Rn. 44.

26 Verfügbar über: <http://www.medienkorrespondenz.de/leitartikel/artikel/jugendmedienschutz-ein-blick-in-die-zukunft.html>; [24.11.2015]

27 Verfügbar über: <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/news/public-consultation-directive-201013eu-audiovisual-media-services-avmsd-media-framework-21st>; [24.11.2015]

Markt richten (sogenanntes Marktortprinzip). Aufgrund des innerhalb der EU geltenden Herkunftslandprinzips kann dies nur für Anbieter aus Nicht-EU-Staaten uneingeschränkt gelingen. Danach müssen Anbieter im Wesentlichen nur das Recht des jeweiligen Sitzstaates beachten. Zum Ausgleich müsste die Geltung europäischer Mindeststandards für den Jugendschutz verstärkt werden, etwa durch die geplante Novellierung der AVMD-Richtlinie (s. o.). In der Konsultation wird als Regelungsoption genannt, den sachlichen Anwendungsbereich der AVMD-Richtlinien auf andere Online-Inhalte (z. B. audiovisuelle, nutzergenerierte Inhalte oder audiovisuelle Inhalte in den Sozialen Medien), u. a. auch auf den nicht audiovisuellen Bereich (z. B. nicht bewegte Bilder), auszuweiten.

Unabhängig von der Frage, inwieweit internationale Anbieter nationalem Recht unterworfen werden können, fehlen für sogenannte „Intermediäre“, wie Suchdienste und Soziale Netzwerke, Vorschriften, die ihrer steigenden Bedeutung für die Kommunikationsstruktur Rechnung tragen. Das Jugendschutzrecht nimmt insofern lediglich Bezug auf die Privilegierungen der §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes (§§ 2 Abs. 3 und 20 Abs. 4 JMStV), die wiederum auf Vorgaben der europäischen E-Commerce-Richtlinie zurückgehen. Danach sind Anbieter für Inhalte, die sie lediglich für Dritte speichern, nicht verantwortlich, wenn sie rechtswidrige Informationen unverzüglich nach Kenntnis entfernen (sogenanntes „Notice-and-take-down-Verfahren“). Suchmaschinendienste werden durch die Rechtsprechung vergleichbar privilegiert.²⁸

Die Vorschriften wurden ursprünglich eingeführt, um reine Hostprovider von unangemessenen Haftungsrisiken freizustellen. Soziale Netzwerke weisen demgegenüber eine größere Nähe zu den Inhalten auf und besitzen eine andere Infrastruktur. Das Bundesjustizministerium hat aus Anlass der beobachteten Zunahme von Hassbotschaften eine Taskforce eingerichtet, um die Beseitigung von Rechtsverstößen in Sozialen Netzwerken zu verbessern.²⁹ Gesetzgeberisch wird jedoch die EU tätig werden müssen. Die Europäische Kommission hat in diesem Jahr bereits die Frage aufgeworfen, „ob Mittlern mehr Verantwortung übertragen und größere Sorgfaltspflichten bei der Verwaltung ihrer Netze und Systeme auferlegt werden sollten.“³⁰ Unseres Erachtens ist von ihnen eine aktivere Rolle zu fordern, die ihren technischen Einflussmöglichkeiten gerecht wird. Denkbar sind auch strukturelle Vorgaben zur Effektivierung von Verfahren zur Beseitigung von rechtswidrigen Inhalten.

Ein Instrument zur Realisierung der Elternverantwortung stellen technische Schutzoptionen dar, da eine ständige individuelle Begleitung der Jugendlichen weder möglich noch wünschenswert ist. Zwar sieht der JMStV technische Schutzsysteme vor (§ 11 JMStV). Diese könnten einen hilfreichen Baustein darstellen, das grenzenlose Netz für Jugendliche zu ordnen. Jedoch scheitert die erfolgreiche Umsetzung unter anderem daran, dass anerkannte Altersklassifizierungsmechanismen ausschließlich auf nationalen Standards beruhen. Der von den Ländern vorgelegte Entwurf eines neuen JMStV eröffnet hier zwar neue Spielräume, weicht aber auch das Ziel auf, Jugendschutzprogramme als einfach zu handhabende und zentral steuerbare Instrumente zu etablieren.

28 Vgl. BGH, Urteil vom 14.05.2013 – VI ZR 269/12.

29 Verfügbar über: <https://www.tagesschau.de/inland/facebook-177.html>; [24.11.2015]

30 Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, S. 14.

Wenn der Staat für diese technischen Mittel den Rahmen setzt, muss er ebenfalls die Internationalität des Internets bedenken und zur Entwicklung von international wirksamen Standards anreizen. Rein nationale Schutzkonzepte haben kaum eine Chance, sich im globalen Wettbewerb durchzusetzen. Das von der USK (Freiwillige Selbstkontrolle Unterhaltungssoftware GmbH) mitbegründete IARC-System (International Age Rating Coalition) zeigt auf, wie international gedachte Ansätze funktionieren können.³¹

Die Forderung des Art. 17 KRK, den Zugang zu kindgerechten Angeboten zu stärken, findet in den Gesetzen kaum Niederschlag. Lediglich in § 11 Abs. 5 JMStV gibt es einen Ansatz, die Auffindbarkeit solcher Angebote mit Hilfe technischer Mittel zu erleichtern. Um den Verpflichtungen aus der KRK gerecht zu werden, müssen die Bemühungen, für Jugendliche geeignete Angebote zu fördern und leichter auffindbar zu machen, verstärkt werden. Einen wichtigen Schritt haben die Länder in diesem Jahr unternommen, indem sie die Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit einem Online-Jugendangebot vereinbart haben.³² Das Angebot „soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen“ und „außerdem journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen“ (§ 11g Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag-Entwurf). „Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe [...] soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden“ (§ 11g Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag-Entwurf).

Neben dieser direkten staatlichen Beauftragung wäre es wünschenswert, wenn auch für private Anbieter stärkere Anreize geschaffen würden, wertvolle Angebote für Jugendliche zu schaffen. Zurzeit werden beispielsweise vom Verband Privater Rundfunk und Telemedien Must-be-found-Regelungen für Angebote propagiert, die einen gesellschaftlichen Mehrwert bieten.³³ Solche Angebote sollten unter anderem durch bessere Auffindbarkeit in der digitalen Welt privilegiert werden. Zu den Angeboten mit gesellschaftlichem Mehrwert können auch spezielle Angebote für Jugendliche gehören, wenn sie entsprechende Qualitätsmerkmale aufweisen. Diesen Angeboten könnte auch ein Gütesiegel verliehen werden, um die Marktchancen der Angebote mit „Public Value“ zu steigern.

Jugendliche sind von den beschriebenen Risiken des Internets nicht nur als Opfer, sondern auch als Täter betroffen. Moderner Jugendmedienschutz muss deshalb auch daran ansetzen, Jugendliche vor rechtswidrigem Handeln im Internet zu bewahren, sei es im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte Dritter oder im Hinblick auf gewerbliche Schutzgüter.

Wo Jugendliche als Content-Lieferanten auftreten, können sie durch das Recht aber auch über Gebühr ausgebremst werden. Vor allem das aus analogen Zeiten stammende und nur teilweise modernisierte Urheberrecht hat sich als Hindernis für die kreative Entfaltung nicht nur Jugendlicher erwiesen. Weder das Recht auf freie Benutzung (§ 24 UrhG)

31 Verfügbar über: <http://www.usk.de/iarc/>; [24.11.2015]

32 Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 9.10.15. Verfügbar über: <http://www.hamburg.de/senat/4614360/mpk-bremen-2015/>; [24.11.2015]

33 Verfügbar über: <http://www.medienpolitik.net/2014/01/rundfunk-regulierung-meets-konvergenz/>; [24.11.2015]

noch das Zitatrecht (§ 51 UrhG) oder sonstige Schranken erlauben eine vergleichbar breite und entwicklungs offene Anwendung wie die in den USA geltende Fair-Use-Regel (17 US Code § 107), sodass die Forderung nach einer Übertragung des Regelungsansatzes auf die deutsche Konzeption immer wieder erhoben wird.³⁴ Alternativ könnte man über eine Urheberbeschränke für die Jugendmedienarbeit nachdenken.

Die Interaktion von Jugendlichen im Netz begründet unmittelbare Risiken für ihr Vermögen. Vor allem Spiele-Apps fordern ihre jungen Nutzer zu nicht unerheblichen In-App-Käufen auf. Abo-Fallen stellen weiterhin ein relevantes Problem dar, beispielweise bei vorgeblichen Erotik-Angeboten. Die Vermögensinteressen zu schützen ist Aufgabe des Zivilrechts, indem es die Wirksamkeit des Vertragsschlusses regelt, sowie des Strafrechts, indem es betrügerisches Handeln mit Strafe bedroht. Regulierend wirkt auch das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Ergänzend finden sich vermögensschützende Vorschriften im JMStV, wobei Verstöße gegen diese nicht bußgeldbewehrt sind, was die Rechtsdurchsetzung erschwert.

Neben finanziellen Einbußen nehmen Jugendliche bei der Nutzung von Diensten einen Verlust an Datenautonomie hin. Datenschutzgesetze müssen die besondere Schutzbedürftigkeit und Unerfahrenheit von Jugendlichen auch in diesem schwer fassbaren Bereich explizit berücksichtigen. Zurzeit befindet sich eine Datenschutz-Grundverordnung im Gesetzgebungsverfahren der EU, womit der Datenschutz EU-weit vereinheitlicht werden soll. Abweichend vom ursprünglichen Vorschlag der Kommission, die besondere Schutzbedürftigkeit von allen Personen unter 18 Jahren anzuerkennen, wird im nun vorliegenden Entwurf der weitreichendste Schutz der Verordnung nur Kindern unter 13 Jahren zuteil.³⁵

Haftungsfragen spielen auch für Anbieter von WLAN-Hotspots eine wichtige Rolle. Unsicherheiten beim Haftungsrisiko können die Einrichtung solcher Internetzugänge beispielsweise in Jugendeinrichtungen erschweren, wo Jugendlichen unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund Teilhabe am Netzleben ermöglicht werden könnte. Die Bundesregierung hat mit dem Ziel, das rechtliche Risiko für öffentliche WLAN-Betreiber zu reduzieren, einen Gesetzentwurf beschlossen.³⁶ Der konkrete Vorschlag sieht sich allerdings starker Kritik ausgesetzt, da die Vorgaben gerade für kleinere Anbieter schwer umzusetzen und datenschutzrechtlich bedenklich seien.³⁷ Der Bundesrat hat bereits Korrekturen gefordert.³⁸

34 Vgl. Metzger (2010): Urheberrechtsschranken in der Wissenschaftsgesellschaft: Fair use oder enge Einzeltatbestände? In: Leistner (Hrsg.): Europäische Perspektiven des Geistigen Eigentums. Tübingen.

35 Vgl. jeweils Erwägungsgrund Nr. 29 und Art. 8. Verfügbar über: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0212+0+DOC+XML+V0//DE>; [24.11.2015]

36 Verfügbar über: <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/09/2015-09-16-telemediengesetz.html>; [24.11.2015]

37 Verfügbar über: <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundesregierung-beschliesst-umstrittenen-WLAN-Gesetzentwurf-2818747.html>; [24.11.2015]

38 Verfügbar über: https://www.bundesrat.de/DE/plenum/plenum-kompakt/15/938/030.html?cms_selectedTab=-section-2; [24.11.2015]

5.2 Mit Peer-Education kompetente Nutzung fördern

Jugendlichen Teilhabe im Netz zu ermöglichen, bedeutet, an ihren Erfahrungsräumen anzuknüpfen, ihre Ressourcen zu nutzen und ihre Potenziale weiterzuentwickeln. Bei der Erschließung der Möglichkeiten des Internets und der Entwicklung von Kompetenzen zur selbstbestimmten Nutzung spielen die Peers die wichtigste Rolle. Aber auch Eltern und pädagogische Fachkräfte in Schulen und Jugendarbeit müssen ihren Beitrag für Medienbildung und Kompetenzförderung leisten.

Kompetente Nutzung des Internets entwickelt sich nicht von selbst. Jugendliche brauchen altersangemessene Unterstützung, damit sie lernen können, die Möglichkeiten der Medien sicher und eigenverantwortlich zu nutzen. In der Vergangenheit war die Entwicklung dieser Kompetenzen hauptseitig Aufgabe von Eltern und pädagogischen Institutionen. Sie begleiteten die Nutzung und intervenierten bei Inhalten, die ihre Kinder überforderten. Beim Medium Internet funktionieren elternezentrierte Konzepte der Medienbildung nur noch beschränkt. Da Kinder immer früher online gehen, müssen grundlegende Kompetenzen bereits im Grundschulalter entwickelt werden.

Das Internet folgt nicht der programmierten Logik linearer Medien. Jugendliche bestimmen ihr eigenes Programm, das sich von dem der Eltern oder pädagogischer Einrichtungen stark unterscheidet. Jugendliche nutzen nicht mehr den heimischen Familien-PC, um im Internet zu surfen. Sie verfügen im Schnitt über mehrere eigene onlinefähige Geräte und haben eigene mobile Zugänge. Erwachsene sind in anderen Medienwelten unterwegs, nutzen Dienste anders und erleben Unterschiedliches. Mit dem Verlust gemeinsamer Medienerfahrungen reduzieren sich die Möglichkeiten für Eltern und pädagogische Fachkräfte, die Nutzung des Mediums sinnvoll zu begleiten und Jugendliche bei der Entwicklung von Kompetenzen zu unterstützen.

Junge User sind „Early Adopters“ und experimentierfreudiger als Erwachsene. Sie erschließen sich virtuelle Welten vor allem durch Learning by Doing und greifen dabei bevorzugt auf Kompetenzen von Gleichaltrigen zurück. Die Peers beeinflussen die Auswahl von Geräten und Diensten sowie die Art ihrer Nutzung. Über Gleichaltrige erschließen sich Jugendliche die Möglichkeiten, die ihnen das Netz bietet. Sie werden auch zu Rate gezogen, wenn Probleme auftreten oder Strategien gefragt sind, Risiken zu vermeiden oder Belastendes zu bewältigen.³⁹

In der Medienbildung haben sich Peer-to-Peer-Projekte⁴⁰ bewährt, die den Austausch unter Gleichaltrigen organisieren, Wissen über Möglichkeiten des Netzes erweitern und Jugendliche in die Lage versetzen, Probleme „unter sich“ zu lösen. Sie bieten auch die Chance, gemeinsame Haltungen zu entwickeln, um beispielsweise dem Cybermobbing zwischen den Jugendlichen einer Einrichtung entgegenzuwirken. Nach den Erfahrungen von jugendschutz.net in Modellprojekten, sind Peers die besseren Ansprechpartner für Jugendliche. Sie machen ähnliche Erfahrungen in Diensten des Internets, teilen Nutzungsinteressen und sprechen die gleiche Sprache. Die Kommunikation mit ihnen ist durch Freiwilligkeit und Gleichrangigkeit geprägt.

39 Vgl. juuport – Wir helfen dir im Web. Verfügbar über: <https://www.juuport.de>; [24.11.2015]

40 Vgl. beispielsweise Medienscouts-Projekte in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Verfügbar über: <http://www.medienscouts-nrw.de/> und <http://medienscouts.rlp.de>; [24.11.2015]

Die Weitergabe von Wissen und die Förderung von Kompetenzen über Peer-Education entwickeln sich nicht von selbst. In pädagogischen Einrichtungen müssen Schulungen von Peers organisiert, Räume für den Austausch zur Verfügung gestellt und der Transfer auf nachwachsende Generationen gewährleistet werden. Zu beachten sind auch die Grenzen des Konzepts. Bei Konfrontationen mit schwer belastenden Inhalten (z. B. extreme Gewaltdarstellungen), Störungen (z. B. Süchten) oder Situationen (z. B. Suizidankündigungen) müssen den jugendlichen Peers Erwachsene als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen.⁴¹

Das gute Aufwachsen von Jugendlichen mit Medien zu gewährleisten, ist eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik. Dazu müssen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe an die neuen Herausforderungen des Internets angepasst und eine Balance zwischen präventiven, schützenden und emanzipatorischen Ansätzen hergestellt werden.⁴²

5.3 Mit technischem Schutz unbeschwerter Teilhabe ermöglichen

Technische Mechanismen können die sichere Gestaltung von Angeboten, Entwicklung von Kompetenzen und pädagogische Begleitung nicht ersetzen. Sie können aber förderliche Angebote priorisieren, bekannte Risiken minimieren und ungewollte Konfrontationen reduzieren. Technische Systeme im Internet sind das Pendant zu Schutzmechanismen in der Welt der Trägermedien. Den Einlasskontrollen im Kino entsprechen beispielsweise Altersprüfsysteme, die nur Erwachsenen Zugang zu jugendgefährdenden Inhalten gewähren. Den Verkaufsbeschränkungen bei Filmen und Spielen entsprechen Jugendschutzfilter, die einen altersdifferenzierten Zugriff gewährleisten sollen.

Jugendliche brauchen Freiräume, um Grenzen auszutesten und ihre Fähigkeiten zu entwickeln. In dieser Altersgruppe ist es Aufgabe technischer Systeme, ungewollte Risiken zu reduzieren. Wenn Jugendliche im Internet gezielt nach Angeboten suchen, die sie überfordern können (z. B. Enthauptungsvideos), die gefährliche Verhaltensweisen verherrlichen (z. B. Magersucht) oder in denen riskante Situationen vorprogrammiert sind (z. B. YouNow), ist dies durch technische Mechanismen nicht zu verhindern. Solange Internetnutzung nur über Familien-PCs möglich war, konnten Schutzkonzepte funktionieren, die auf Installation von Schutzsoftwares durch Eltern setzten. Mit dem Besitz eigener onlinefähiger Geräte übernehmen Jugendliche die volle Herrschaft über sie und nutzen nur Systeme, die sie als hilfreich empfinden.

Das Beeinträchtigungspotenzial eines Großteils der Angebote bei Trägermedien und im Fernsehen wird beurteilt und mit einer Alterskennzeichnung kenntlich gemacht. Solche flächendeckenden Altersprüfungen sind im Internet unmöglich. Alleine bei YouTube werden derzeit pro Minute 300 Stunden Video hochgeladen. Angesichts der Masse der Inhalte, der Schnelligkeit, mit der sie sich verändern, und der Verquickung von Inhalten mit Kommunikationsakten werden andere Mechanismen benötigt: Selbstklassifizierung

41 Vgl. Medienscouts-Leitfaden der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen. Verfügbar über: http://www.medienscouts-nrw.de/wp-content/uploads/2014/05/Neue_Medienscouts_Handreichung_2015.pdf; [24.11.2015]

42 Vgl. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz zum Aufwachsen mit digitalen Medien vom 21./22.05.15. Verfügbar über: https://www.jfmk.de/pub2015/TOP_7.1.pdf; [24.11.2015]

von Inhalten durch ihre Anbieter, Identifizierung riskanter Inhalte durch automatisierte Erkennungsmethoden sowie die Begrenzung von Kommunikationsrisiken durch sichere Konfiguration der Dienstbetreiber.

Der technische Schutz basiert auf Expertenwissen. Es kann sich dabei um Erkenntnisse von Institutionen handeln, die mit der Bewertung von Inhalten beauftragt sind (z. B. die Liste jugendgefährdender Angebote der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien), um Beurteilungen von Anbietern, die ihre Inhalte kennen und sie mit geeigneten Fragebögen selbst klassifizieren, oder um Mechanismen, in denen wissenschaftliche Expertise bei der automatisierten Erkennung von Inhalten (z. B. Text Mining, Image Recognition) zum Tragen kommt. Automatisierte Klassifizierungsverfahren können die Qualität von Gremienprüfungen nicht erreichen, wie sie bei Trägermedien noch üblich sind. Sie sind aber zumindest in einigen Gefährdungsbereichen (z. B. bei Pornografie) in der Lage, auch große Datenmengen zutreffend zu kategorisieren.

Technischer Schutz kann an unterschiedlichen Stellen implementiert werden. Er kann von Anbietern eingerichtet (z. B. Altersprüfung bei Inhalten für Erwachsene, Safe-Search-Option bei Suchmaschinen oder sichere Konfiguration bei Netzwerken), in Netzwerken installiert (z. B. Filterprogramm in pädagogischen Einrichtungen oder bei WLAN-Hotspots) oder auf Endgeräten aktiviert werden (z. B. Alterseinstellung für Apps auf dem Smartphone). Im Gegensatz zur Welt der Trägermedien gibt es dabei keine flächendeckende Wirksamkeit und noch keine festgelegten Standards. Im Internet, in dem viele Medien, Dienste und Geräte konvergieren, bleibt es jungen Usern, Eltern und pädagogischen Fachkräften überlassen, geeignete Schutzmechanismen zu finden und zu kombinieren.

Automatisierte Erkennungsmechanismen sind nicht nur über Jugendschutzfilter verfügbar, die eigens installiert werden müssen. Viele Dienste des Internets wären nur mit großen Einschränkungen nutzbar, wenn deren Betreiber unerwünschte Inhalte nicht ausfiltern würden (z. B. Spam). Auch Suchdienste sorgen dafür, dass User nicht ungewollt beispielsweise mit Pornografie konfrontiert werden (z. B. bei mehrdeutigen Suchbegriffen wie „Jungs“ oder „Teens“). Auch beim sogenannten „Autocomplete“, das bei Eingabe von Suchbegriffen „Related Searches“ vorschlägt, greifen Filtersysteme. Wird beispielsweise nach „Mädchen“ gesucht, bleiben den Usern Vorschläge wie „nackte Mädchen“ oder „Mädchen ficken“ erspart. Diese Mechanismen dienen der Bequemlichkeit und dem Konfrontationsschutz, sie funktionieren aber intransparent (Betriebsgeheimnisse der Unternehmen) und können Kollateralschäden (Overblocking erwünschter Inhalte) erzeugen.

Für die sichere Nutzung von Kommunikationsdiensten des Internets gibt es noch keine überzeugenden technischen Lösungen, die Übergriffe oder Grooming verlässlich identifizieren oder bei der riskanten Preisgabe persönlicher Daten warnen könnten. Es gibt erste Ansätze von Echtzeitfiltern, die Inhalte in dem Moment analysieren können, in dem sie übertragen werden. Wenn Jugendliche in Kommunikationsdiensten unbelästigt online sein wollen, müssen sie selbst aktiv werden und beispielsweise die Kontaktaufnahme durch Fremde ausschließen und übergriffige Bekannte blockieren. Technische Lösungen bestehen hier in einer sicheren Konfiguration, die nur Kommunikation mit „Freunden“ zulässt. Aber nicht alle Dienste, die für Jugendliche reizvoll sind, bieten sichere Grundeinstellungen.

Technische Systeme sind noch durch das Schutzparadigma geprägt, sie können aber auch unsicheren Personen Zugänge ermöglichen oder sie bei der Mediennutzung unter-

stützen. Insbesondere für junge, unerfahrene Jugendliche wären Assistenzsysteme wichtig, die ihnen die Angst nehmen, etwas falsch zu machen, die verhindern, dass sie aus Versehen Daten preisgeben, und die warnen, wenn ihre Unerfahrenheit ausgenutzt wird oder andere User sie verletzen. Für Autofahrer ist solche technische Unterstützung längst selbstverständlich, die Sicherheit in riskanten Situationen bietet (z. B. ABS) oder bei schwierigen Aufgaben entlastet (z. B. Einparkhilfe). Moderne Assistenzsysteme wie Abstandswarner sind Verkaufsargumente, einfach zu handhaben (z. B. ein Knopfdruck genügt) und vollständig ins System Auto integriert (z. B. aktive Kopfstützen, die mit Sensoren im Fahrzeug kommunizieren und sich bei Kollisionen selbst in die optimale Schutzposition bringen).

Im Internet gilt technische Unterstützung noch als „Kinderkram“, sie ist selten integraler Bestandteil der Produktentwicklung und wirkt meist aufgepfropft. Würde man die aktuellen technischen Schutzmechanismen im Internet mit der Welt der Autos vergleichen, handelte es sich um Kopfstützen, die User selbst beschaffen, am Autositz befestigen und richtig einstellen müssten. Im Internet gibt es noch keine Standards für die Aktivierung und Bedienung, kaum Zusammenspiel zwischen den Komponenten und keine Nutzung des vorhandenen Expertenwissens. Während in der Autoindustrie gezielt nach neuen Möglichkeiten der Assistenz geforscht wird, gibt es bei Schutzsystemen im Internet zu wenig Fortschritte.⁴³

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung technischer Schutzsysteme zu schaffen, Unternehmen an der Finanzierung zu beteiligen und Anreize für Forschung und Standardisierung zu schaffen.⁴⁴

5.4 Handlungsmöglichkeiten von Plattformbetreibern für angstfreie Nutzung

Internet ist Social Media, verbreitete Dienste sind rechtlich und durch technische Schutzmechanismen nur schwer zu regulieren. Da die Inhaltenanbieter in Netzwerken und Kommunikationsdiensten kaum noch greifbar sind, nimmt die Verantwortung der Betreiber zu, die ihre Plattformen auch für jugendliche User zur Verfügung stellen. Jugendliche sind experimentierfreudiger als Erwachsene, nutzen Dienste spielerischer und früher als Erwachsene. Sie sind dabei unweigerlich größeren Risiken ausgesetzt, weil die kompetente Nutzung neuer Plattformen, Features und Vernetzungen erst gelernt werden muss. Da viele Aktivitäten im Netz, wie Äußerungen über Dritte, das Einstellen von Bildern oder die Preisgabe persönlicher Daten, irreversibel sind, sind hier Selbstregulierungen der Plattformen besonders wichtig.

Für die unbeschwernte Teilhabe von Jugendlichen sind vor allem eine sichere Vorkonfiguration beliebter Dienste sowie spezielle Einstellungen für Jugendliche wichtig, die unge-

43 Vgl. KJM: Jugendschutzfilter halten nicht Schritt mit der Internetentwicklung. Verfügbar über: <http://www.kjm-online.de/service/pressemitteilungen/detailansicht/article/kjm-pressemitteilung-012015-jugendschutzfilter-halten-nicht-schritt-mit-der-internetentwicklung.html>; [24.11.2015]

44 Vgl. Welt: Schwesig will Jugendschutz im Internet verbessern. Verfügbar über: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article139561643/Swesig-will-Jugendschutz-im-Internet-verbessern.html> [24.11.2015]. Vgl. KJM: Schützen statt sperren. Verfügbar über: http://www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Service/Veranstaltungen/Keynote_KJM-Vorsitzender_Medientage_Muenchen_2014.pdf; [24.11.2015]

wollte Aktivitäten, unbedachte Äußerungen und die versehentliche Preisgabe persönlicher Daten vermeiden helfen. Dazu gehören beispielsweise Beschränkungen der Reichweite auf „Freunde“, damit Beiträge nicht aus Versehen in die große Öffentlichkeit kommuniziert werden (z. B. bei Einladungen für Geburtstagsfeiern), der Auffindbarkeit, damit das Risiko von Belästigungen durch Fremde reduziert wird (z. B. keine Fundstellen bei der Google-Suche) und der Weitergabe von Daten, damit Jugendliche nicht den Überblick verlieren (z. B. bei Apps).

Voraussetzung für eine angstfreie Atmosphäre auf einer Plattform sind geeignete Nutzungsregeln. Sie stecken den Rahmen dafür ab, wie User den Dienst nutzen sollen. Häufig sind die Regelungen wenig prominent platziert und vor allem für Jugendliche schwer zu verstehen. Die Entwicklung eines akzeptierenden und wohlwollenden Stils und Tons setzt aber auch voraus, dass die Betreiber ihre Möglichkeiten nutzen, die Richtlinien mit Leben zu füllen und durchzusetzen. Das bedeutet ein konsequentes Vorgehen, wenn beeinträchtigende Inhalte verbreitet werden, Hass gegen Andersdenkende propagiert wird oder Jugendliche gemobbt werden. Die Sanktionsmöglichkeiten des Betreibers reichen von Verwarnungen über befristeten Ausschluss bis hin zur Löschung von Profilen.

Das Management von Plattformen mit mehreren hundert Millionen Usern ist eine neue Herausforderung, vor allem, weil die Dienste extrem schnell wachsen – häufig schneller als die Supportstrukturen. Deshalb ist die Community selbst eine wichtige Ressource, um Konflikte zu schlichten oder Hinweise zu geben, wenn Auseinandersetzungen eskalieren, gefährliche Verhaltensweisen propagiert werden oder Hass geschürt wird. Dafür brauchen User einfach zu handhabende Meldemöglichkeiten, die ihnen die Möglichkeit geben, den Betreiber über Regelverstöße zu informieren. Bei entsprechender Umsetzung fungiert die Community als Garant für unbeschwerter Nutzung, indem Übergriffe schnell entdeckt und von den Betreibern sanktioniert werden können.

In der aktuellen Diskussion um die Zunahme von Hassbotschaften auf großen Plattformen, wie Facebook, zeigt sich, dass die Beschwerdemechanismen noch nicht optimal funktionieren. Meldemöglichkeiten selbst sind nicht immer prominent platziert und nicht überall verfügbar. Sie fehlen insbesondere in Messenger- und Netzwerk-Apps, die von Jugendlichen häufig genutzt werden. Klare Statements und Kampagnen der Plattformbetreiber gegen den Missbrauch ihrer Plattformen und gegen Hass-Propaganda fehlen genauso wie eine intensive Bewerbung der Meldemöglichkeiten. Auf Hinweise reagieren die Betreiber nicht schnell genug, die Bearbeitung ist häufig intransparent und es fehlen Appellationsmöglichkeiten, wenn Hass-Kommentare nicht gelöscht werden.

Durchsetzung der Richtlinien bedeutet auch, Wiederholungstäter konsequent von den Plattformen zu verbannen, den Upload unzulässiger Inhalte zu blockieren und technische Mittel dafür einzusetzen. Zu erwarten ist zumindest ein vergleichbarer Aufwand, wie er für die Verhinderung von Urheberrechtsverletzungen betrieben wird. Hier kommen Erkennungsmechanismen zum Einsatz, mit denen identische und ähnliche Inhalte automatisch identifiziert (z. B. Fingerprint-Techniken wie Content-ID) und blockiert werden können. Aber auch das automatisierte Textverständnis ist inzwischen so weit entwickelt, dass ein großer Teil von Übergriffen oder Hassbotschaften zumindest so zuverlässig erkannt werden könnten, um den Support zu informieren oder User zu ermahnen, ihre Aktivität noch einmal zu überdenken.

Das Beispiel der Sexdarstellungen zeigt, dass große Plattformen effektiv gegen Inhalte vorgehen können, die ihre Richtlinien verletzen. Bei Facebook sind nackte Brüste

nur selten zu finden, gleiches gilt für pornografische Filme bei YouTube. Hier nutzen die Betreiber alle Ressourcen, um Inhalte schnell zu löschen, die ihrem Image in den USA schaden. Der Aufwand, um Gewaltdarstellungen, Hassaufrufen oder Mobbingattacken die Plattform zu entziehen, ist deutlich geringer. Im Mutterland der großen Plattformen werden Gewaltdarstellungen oder Hate-Speech stärker toleriert als in Deutschland. Von Betreibern, die ihre Dienste für nationale Märkte optimieren können, wenn es um Werbung geht, ist aber auch zu erwarten, dass sie kulturelle Unterschiede beim Jugendschutz in vergleichbarer Weise berücksichtigen.

Plattformbetreiber können auch einen wichtigen Beitrag für die Sensibilisierung von Jugendlichen und die Vermittlung von Kompetenzen leisten. Effektiver als abstrakte Hinweise auf Risiken sind kurze und ansprechend aufbereitete Informationen, die immer dann eingeblendet werden, wenn Jugendliche sichere Voreinstellungen ändern. Mit kurzen Erklärstücken, eingestreuten Spielchen oder aktuellen Kampagnen können Jugendliche über sicheres Verhalten informiert und dabei unterstützt werden, ihre Kompetenzen zu entwickeln, Risiken zu vermeiden und die Features des Dienstes kreativ zu nutzen. Idealerweise würden Jugendliche in Krisensituationen auch auf professionelle Beratungs- und Hilfsangebote verwiesen werden.

Die EU-Kommission hat 2011 mit der CEO-Coalition eine Initiative der Selbstregulierung globaler Unternehmen gestartet, um Antworten auf die wachsenden Herausforderungen durch das mobile Social Web zu finden und das Internet zu einem besseren Platz für junge User zu machen.⁴⁵ Die Coalition endete ohne greifbare Ergebnisse. Auch weiterhin werden Dienste entwickelt, bei denen die unbeschwerte Teilhabe von Jugendlichen konzeptionell (Safety by Design)⁴⁶ nicht mitgedacht wird oder regelmäßige Gefährdungen von Jugendlichen nicht proaktiv reduziert werden. Hier sind die Unternehmen und ihre Selbstkontrollen, aber auch die gesetzgebenden Instanzen gefordert, Regularien für bessere Plattformsicherheit zu schaffen und praktisch umzusetzen.

45 Vgl. European Commission: Self-regulation for a Better Internet for Kids. Verfügbar über: <http://ec.europa.eu/digital-agenda/en/self-regulation-better-internet-kids>; [24.11.2015]

46 Vgl. I-KiZ: Intelligentes Risikomanagement, S. 79. Verfügbar über: http://www.i-kiz.de/wp-content/uploads/2015/01/I-KiZ_Jahresbericht_Download.pdf; [24.11.2015]